

15.25

**Abgeordneter Dr. Walter Rosenkranz (FPÖ)** (zur Geschäftsbehandlung): Herr Präsident! (Heiterkeit und Zwischenrufe bei den Grünen.) – Kollege Pilz, von wegen Wahlanfechtung und lustig lachen: Wahlen sind für uns Freiheitliche etwas Ernstes, und die entsprechenden Regeln sind einzuhalten. (Beifall bei der FPÖ.)

Herr Präsident Kopf, wir haben im Zuge dieses Wahlvorgangs beobachtet, dass Herr Kollege Öllinger seine Stimme gleich zu Beginn abgegeben hat, ebenso Frau Kollegin Windbüchler-Souschill, beide von der grünen Fraktion.

§ 88 Abs. 2 der Geschäftsordnung sieht eindeutig vor: „Die Wahl hat durch Hinterlegung der Stimmzettel in einer Urne stattzufinden. Hiezu sind die Abgeordneten namentlich aufzurufen und zu zählen. Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben.“

Frau Kollegin Windbüchler-Souschill war definitiv bei Verlesung ihres Namens **nicht** im Saal anwesend, daher kann sie von ihrem Wahlrecht auch keinen Gebrauch machen. (Rufe bei den Grünen: Nachher!) Es gibt Aussagen, dass diese Vorgangsweise mit der Frau Präsidentin beziehungsweise mit Ihnen, Herr Präsident, abgesprochen gewesen sei. Meiner Meinung nach hätte es dann so sein müssen, dass man diese Abgeordneten am Beginn der Liste hätte anführen müssen, damit sie ihre Stimme nach dem Namensaufruf hätten abgeben können.

Diese Vorgangsweise birgt nämlich sonst die Gefahr in sich, dass bei mangelnder Aufmerksamkeit eine Stimme sogar doppelt abgegeben werden könnte – in der linken und in der rechten Wahlzelle. – Ich ersuche um Aufklärung. (Beifall bei der FPÖ.)

15.26

**Präsident Karlheinz Kopf:** Meine Damen und Herren! Herr Abgeordneter! Sie haben § 88 der Geschäftsordnung, der sich mit Wahlen mit Stimmzetteln – die Situation, die wir gerade hatten – befasst, vorgelesen.

Noch einmal: „Die Wahl hat durch Hinterlegung der Stimmzettel in einer Urne stattzufinden. Hiezu sind die Abgeordneten namentlich aufzurufen und zu zählen. Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich“ – nachträglich! – „keinen Stimmzettel abgeben.“ – Das interpretiere ich jedenfalls als den gesamten Wahlvorgang betreffend. (Ruf bei der FPÖ: Wenn alle früher hingehen ...!) – Ich bin noch nicht fertig, keine Eile!

Dazu gibt es auch einen Hinweis im Kommentar von Zögernitz, nämlich:  
„Entscheidend ist, ob der betr Abg bei Aufruf seines Namens im Sitzungssaal anwesend ist.“

Jetzt vergegenwärtigen Sie sich einmal unsere jahrelang, wenn nicht sogar jahrzehntelang geübte Praxis bei namentlichen Abstimmungen, bei geheimen Abstimmungen, bei Wahlen. (Abg. **Stefan**: *Das ist etwas anderes! Da steht ja der Name drauf!* – Abg. **Kickl**: *Das ist ja etwas völlig anderes!*) – Langsam, langsam, bitte!

Stellen Sie sich unsere bisherige Praxis vor: Nach dieser Bestimmung müssten wir bei jedem Namensaufruf zum Zeitpunkt des Aufrufs bei jeder Person klären, ob sie im Sitzungssaal anwesend ist. Das ist nie geschehen.

Zur Interpretation der Frage Anwesenheit beziehungsweise Gültigkeit der Stimmabgabe in Bezug auf namentliche oder geheime Abstimmung – und eine geheime Abstimmung ist wohl durchaus vergleichbar mit diesem Wahlvorgang – gab es eine Entscheidung der Präsidialkonferenz, und zwar vom 13. November 1995, die wiederum sagt, für die Frage der Anwesenheit ist demnach entscheidend, ob der betreffende Abgeordnete zum Zeitpunkt des Aufrufs im Sitzungssaal anwesend ist. Das wurde nie geprüft, das ist auch nicht praktikierbar, aber – jetzt kommt es –: „Ein exaktes AbstErgebnis ist auch gegeben, wenn eine Stimmabgabe, die zwar nicht bei Namensaufruf des betr Abg, aber vor Beendigung des AbstVorganges erfolgt, als rechtzeitig anerkannt wird“. (Abg. **Lopatka**: *Also!*)

Das interpretiere ich selbstverständlich in Analogie zum vorigen Thema, weil es – noch einmal – letzten Endes um eine organisatorische Regelung geht, dass selbstverständlich jeder Abgeordnete aufgerufen wird, damit nicht alle 183 zeitgleich am Beginn der Abstimmung in die Wahlzellen stürmen, denn das wäre wohl nicht praktikabel. Das hat aber einzig und allein diesen Zweck, und die Überprüfung, ob jeder Einzelne zum Zeitpunkt seines Namensaufrufs im Saal war, kann sich nur auf den gesamten Zeitraum des Wahlvorgangs beziehen, so wie sich auch die gültige Abgabe der Stimme auf den gesamten Zeitraum des Wahlvorganges bezieht. – Meine Interpretation.

Sie haben recht – die Frau Präsidentin hatte damit gar nichts zu tun –, im Falle von Frau Abgeordneter Windbüchler-Souschill bin ich vor dem Wahlvorgang um meine Interpretation gefragt worden, weil sie um 15 Uhr zur Bundeswahlbehörde hätte gehen sollen und auch die Frage der Verschiebung des Wahlvorgangs im Raum stand. Ich habe gesagt, ich interpretiere die Bestimmungen der Geschäftsordnung und auch die seinerzeitige Entscheidung der Präsidiale aus dem Jahre 1995 so, dass das für den

gesamten Wahlvorgang gilt. Der Namensaufruf ist erfolgt. Die Prüfung, ob zu dem Zeitpunkt anwesend, hat bei niemandem stattgefunden, und das seit Jahrzehnten. Entscheidend ist für mich auch: wahlberechtigt, aufgerufen – ja; und innerhalb des gesamten Wahlvorgangs wurde die Stimme ordentlich und unter Beobachtung abgegeben.

Das war und ist nach wie vor meine Interpretation dieser Bestimmungen. Wenn das nicht akzeptiert wird, können wir versuchen, das in einer kurzen Stehpräsidiale mit den Klubobleuten zu klären. Wenn das nicht gelingt, muss ich mir dann sowieso einfach eine abschließende Entscheidung vorbehalten.

Noch eine Wortmeldung zur Geschäftsbehandlung? – Bitte, Herr Abgeordneter Rosenkranz.